

Anlage zur BV 2010-137

Abwägung

**zu den Stellungnahmen der Behörden und
der Träger öffentlicher Belange**

**zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung
des Landschaftsplanes für den Bereich der Solar-
parks Finsterwalde I bis III**

Stand: 18.10.2010

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Brandenburg.</p> <p>2. Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde für den Bereich „Solarparks“ hinsichtlich der eigentlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht berührt.</p> <p>3. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben der Stadt Finsterwalde, solange die nachfolgenden Hinweise Beachtung finden:</p> <p>Hinweise: Zunächst verweise ich ausdrücklich auf die Stellungnahmen vom 27.08.2002, 22.03.2004 sowie 31.08.2004 des damaligen Dezernates 24, Luftfahrt, (ab 21.08.2009 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg) sowie vom 21.08.2009 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde zum Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde sowie dessen Änderungen. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bewirken keine Änderung im Hinblick auf die Grundaussagen der bisherigen Stellungnahmen zum gesamten Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde. Diese sind auch entsprechend zur Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarparks“ einzubeziehen.</p> <p>Zum o. g. Vorhaben ist festzustellen, dass sich dieses außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörde befindet.</p> <p>Die im Kartenmaterial dargestellte Abgrenzung des Gebietes zum Landschaftsplan (ausgehend von der nördlichen Abgrenzung) liegt ca. 3.590 m Südlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBPL) des Sonderlandeplatzes Finsterwalde/Schacksdorf. Die südlich verlaufende Platzrundes des SLP Finsterwalde/Schacksdorf befindet sich ca. 1.440 m nördlich des v. g. Vorhabensgebietes.</p> <p>Des Weiteren befindet sich v. g. Vorhaben ca. 6.870 m südöstlich vom FBP des SLP Finsterwalde/Heinrichsruh entfernt.</p>	<p>Die genannten Stellungnahmen waren Gegenstand der Abwägung zur erstmaligen Aufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und wurden bereits dort abgewogen, an den Entscheidungen wird festgehalten. Die darin gegebenen Hinweise haben keinen Bezug auf die mit der Änderung des Landschaftsplanes bzw. Flächennutzungsplanes verfolgten städtebaulichen Ziele und deren Planbereiche.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Aufgrund der Entfernungen zu den v. g. beiden SLP sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Es ist jedoch darauf zu achten, dass die im Rahmen durchgeführten Begrünungsmaßnahmen (Pflanzungen von Gehölzen und vor allem von höheren Bäumen) auch in späteren Jahren die ortsübliche Bauhöhe nicht überschreiten, damit die Sicherheit des Flugbetriebs der südlichsten Platzrunde des SLP Finsterwalde/Schacksdorf nicht gefährdet wird.</p> <p>Hinweise und Forderungen, die den Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung betreffen, lassen sich aus meiner Zuständigkeit nicht ableiten.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	31.08.2010	10.09.2010	Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarparks“ gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	31.08.2010	11.10.2010	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich Abt. Bodendenkmalpflege wurde beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstrasse 50 03046 Cottbus	31.08.2010	16.09.2010	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>malpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.</p> <p>Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>					
6	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd, Ref. RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	31.08.2010	30.09.2010	<p>Nach Prüfung der übergebenen Planungsunterlagen (Landschaftsplan - Vorentwurf) werden aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesumweltamtes (LUA) nachfolgende Hinweise für die Fortschreibung des Landschaftsplanes zum Bereich „Solarparks“ der Stadt Finsterwalde übermittelt.</p> <p>Naturschutz Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV – GVBl. II Nr. 45 vom 19.07.2010) sowie der Schutzausweisungen nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) und Bundesnaturschutzgesetz sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.</p> <p><u>Artenschutz</u> In den Unterlagen ist darzustellen, ob nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können. Besonders und streng geschützte Arten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen den Vorschriften des § 44 BNatSchG und sind in die Planung entsprechend einzustellen.</p> <p>Im Rahmen des Scopings und der Behördenbeteiligung zu</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Solarpark II und III wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind (Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeitenmanagement, Ausgleichsmaßnahmen).</p> <p>Zum besseren Verständnis wird im Landschaftsplan ein gesondertes Kapitel zu den Artenschutzrechtlichen Anforderungen ergänzt.</p> <p>Im Landschaftsplan wurden die Ergebnisse der</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>den B-Plänen „Solarpark Finsterwalde II“ und „Solarpark Finsterwalde III“ wurden grundsätzliche Anforderungen in Bezug auf die Besonderheiten des Standortes dargelegt, die auch auf den LP zu übertragen sind. Allerdings kann die Aussageschärfe etwas geringer als im B-Plan sein, da auf der Ebene des LP bzw. FNP als vorbereitende Bauleitplanung vorrangig die Umsetzbarkeit des planerischen Konzeptes des FNP in seinen Grundzügen zu gewährleisten ist. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den spezifischen Belangen kann auf die nachfolgenden Planungsebenen (B-Plan, Baugenehmigung etc.) verlagert werden.</p> <p><u>Schutzgebiete</u> Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes bzw. des Teillandschaftsplanes sowie im näheren Umfeld befinden sich Schutzausweisungen nach Brandenburgischem und Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Dem Vorhandensein der Schutzgebiete ist bei der Fortschreibung des Landschaftsplans Rechnung zu tragen. Es ist zu sichern, dass die vorgesehenen Flächennutzungen nicht gegen die Verbote der Rechtsverordnungen bzw. Schutzziele der einzelnen Gebiete verstoßen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Flächennutzungen geeignet sein könnten, Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete auszulösen (FFH-Vorprüfung).</p> <p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurden die Bauflächenänderungen zur Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen bereits im Zuge der 2. FNP-Änderung und der verbindlichen Bauleitplanung befürwortet. Weiterführende Untersuchungen oder Ergänzungen zu den</p>	<p>festgesetzten B-Pläne „Solarpark Finsterwalde II und III“ sowie der zugrunde liegenden Fachbeiträge (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen) ausgewertet und dargestellt. Die Besonderheiten des Standortes wurden somit berücksichtigt.</p> <p>Die Schutzgebiete wurden im Landschaftsplan im Kap. 2.10 erläutert. Eine Darstellung der Schutzgebiete erfolgte zudem im Entwicklungskonzept (Karte 2).</p> <p>Bei der Erstellung des Vorentwurfes des Landschaftsplanes (2. Änderung) wurde im Punkt 2.9 auf die Lage des Planbereiches innerhalb bzw. in der Nähe der NATURA-2000-Gebiete und der landesrechtlich geschützten LSG und NSG hingewiesen.</p> <p>Für die NATURA-2000-Gebiete wurden FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt und deren Aussagen in die Planunterlagen zum Landschaftsplan übernommen. Weiterhin liegt eine Artenschutzrechtliche Prüfung vor, deren Aussagen ebenso in die Planung eingeflossen sind.</p> <p>Zum besseren Verständnis wird im Landschaftsplan ein gesondertes Kapitel zu den NATURA 2000 Gebieten ergänzt.</p> <p>Die Planunterlagen werden auch in Bezug auf das landesrechtlich geschützte NSG „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ ergänzt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>vorliegenden Unterlagen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Wasserwirtschaft Zur angestrebten Fortschreibung des Landschaftsplanes ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
7	Naturparkverwaltung Niederlausitzer Heidelandschaft Markt 20 04924 Bad Liebenwerda	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
8	Landesumweltamt Brandenburg Abt. Großschutzgebiete/ Raumentwicklung (GR) Trampler Chaussee 2 16225 Eberswalde	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
9	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	31.08.2010	23.09.2010	<p>Die Planungsunterlagen zu o. g. Fortschreibung des Landschaftsplanes gingen am 06.09.2010 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:</p> <p>Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kreisentwicklung Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Landwirtschaft Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Gesundheitsamt</p> <p>Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergehen zu o. g. Planung folgende Stellungnahmen:</p> <p>Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen keine Einwände zur Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des FNP für den Bereich „Solarparks“. Die Begründungen mit Umweltberichten zu den B-Plänen sind zu beachten.</p> <p>Zur Fortschreibung des Landschaftsplanes liegen aus der Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine weiteren Informationen vor. Zu der vorliegenden Planung bestehen keine Einwände.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Der erforderliche Untersuchungsrahmen der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads bezogen auf das Schutzgut Boden ist den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg, LUA 2003) http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2320.de/lua_bd78.pdf zu entnehmen.</p> <p>Im Bereich des Landschaftsplanes Finsterwalde befinden sich nach gegenwärtigem Erkenntnisstand des Landkreises Elbe-Elster, untere Bodenschutzbehörde, keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Die Bebauungspläne wurden bei der Aufstellung des Landschaftsplanes berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umfang und der Detaillierungsgrad bezogen auf das Schutzgut Boden entspricht den Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg. Es sind keine Ergänzungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 3-6 Bundesbodenschutzgesetz. Für Flächen die dem Bergrecht unterliegen, führt die LMBV ein eigenes Altlastenkataster, welches auf der der bergbaulichen Vornutzung des Geländes auch eingesehen werden sollte.</p> <p>Aus der Sicht der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ergeben sich hinsichtlich des erforderlichen Untersuchungsrahmens der SUP sowie des Umfangs und Detaillierungsgrades keine Anforderungen.</p> <p>Der Vorentwurf der Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarparks“ wird seitens der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis genommen. Es gibt derzeit keine wesentlichen Hinweise oder Änderungsbegehren zum Untersuchungsrahmen oder Detaillierungsgrad des Landschaftsplanes mit integrierter SUP.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Unter Punkt 3.5.3 werden geplante Wanderwege benannt, welche die Restlöcher 129, 130 und 131 sowie die Hochkippe innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ einbeziehen. Diese Planung steht den Vorschriften der Verordnung über das NSG „Bergbaufolgelandschaft“ (Schutzgebiets-VO) entgegen und ist entsprechend anzupassen. Das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ ist mit der Schutzgebiets-VO vom 14.10.2006 (GVBl II S. 466) in Kraft getreten. Die benannten Restlöcher liegen innerhalb der Zone 1 des NSG. Entsprechend § 5 der Schutzgebiets-VO ist es verboten, das Gebiet der Zone 1 außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege zu betreten. Innerhalb der Zone 1 gibt es keine entsprechend gekennzeichneten Wege, die ein generelles Betreten erlauben würden. Ein betreten dieser Zone ist nur im Rahmen von der NABU-Stiftung geführten Touren möglich. Dafür wurde speziell eine Erlaubnis an die Stiftung erteilt. Ein weiteres Öffnen des Gebietes außerhalb fachkundig geführter Touren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Auskunft aus dem Altlastenkataster der LMBV wurde beantragt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Wanderwegekonzeption wird entsprechend der im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Wege aktualisiert.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>ist nicht geplant und nicht mit dem besonderen Schutzzweck vereinbar. Auch das Errichten von Beobachtungstürmen, die geeignet sind, rastende oder brütende Vögel im SPA-Gebiet zu stören, ist nicht zulässig. Für eine aktive Erholungsnutzung ist der Raum um den Bergheider See konfliktärmer und sollte diesbezüglich vorzugsweise beplant werden.</p> <p>Darstellungen in der Karte Bestand: - Fehler in der Kartierung SPU (02131): hierbei handelt es sich nicht um ein Kleingewässer sondern um einen weißen Sandberg; - ein Kleingewässer fehlt (siehe beiliegendes Luftbild)</p> <p>Darstellungen in der Karte Entwicklungskonzept: - Fehler in der Bestandsdarstellung Kleingewässer (siehe oben)</p> <p>- Die Planung der Anlage eines Kleingewässers im NSG widerspricht den Vorschriften der NSG-VO. Nach § 4 der NSG-VO ist u. a. das verändern der Bodengestalt verboten.</p> <p>- Teile der Zone 1 des NSG werden überplant als „Entwicklung und Erhalt halboffener Sukzessionsstadien“. Dieser Planung muss entschieden widersprochen werden! Schutzzweck der Zone 1 ist eine eigendynamische Entwicklung möglichst ohne anthropogene Einflüsse. Ein künstlicher Erhalt von Halboffenlandschaften wird nicht erfolgen. Die Karte ist entsprechend zu verändern.</p> <p>Der über die VASB 3 bis 2028 zu pflegende Kranichvorsammelplatz als Trockenrasen im NSG ist in die Karte aufzunehmen (gelbe Fläche im Luftbild).</p> <p>- Nach § 1a Abs. 4 BbgNatSchG sind im LP die für den Biotopverbund geeigneten und erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente darzustellen. Zumindest die Windschutzpflanzungen sind geeignete</p>	<p>Die Bestandserfassung wird überprüft und angepasst.</p> <p>Das Kleingewässer wird in den Bestandsbeschreibungen als Begleitbiotop der vorhandenen Landreitgrasflur beschrieben (vgl. Kap. 2.8.3.2). Weitere textliche Ergänzungen sind somit nicht erforderlich. In der Bestandskarte wird das Kürzel SPU als Begleitbiotop der Landreitgrasflur (RSC) ergänzt.</p> <p>Die geplante Anlage eines Kleingewässers entfällt. Die Entwicklungskarte wird dahingehend angepasst.</p> <p>Für die Zone I wird im Bereich vorhandener Sukzessionsflächen folgender Legendentext vorgesehen: „Eigendynamische Entwicklung von Flächen ohne anthropogene Einflussnahme“.</p> <p>Die Fläche der Maßnahme VASB 3 wird als „Trockenrasen (Erhalt und Pflege des Kranichvorsammelplatzes)“ in der Entwicklungskarte dargestellt.</p> <p>In der Legende der Entwicklungskarte wird für die dargestellten Windschutzpflanzungen folgende Überschrift ergänzt: „Geeignete Verbindungselemente des Biotopverbundes“.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Verbindungselemente im Biotopverbund und sollen als solche dargestellt werden.</p> <p>Durch die o. g. Planung werden Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde, nicht berührt.</p> <p>Gegen die 2. Änderung des o. a. FNP und die weitere Errichtung von photovoltaischen Großanlagen auf dem geplanten Areal bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen des Vorsorgeprinzips weisen wir auf den sorgfältigen Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase hin, um das Eindringen dieser Stoffe in den Boden und eventuell in das Grundwasser zu verhindern.</p> <p>Durch diese Stellungnahme werden andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt.</p> <p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
10	SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	31.08.2010	30.09.2010	<p>Sie erhalten unter der Leitungsauskunfts-Reg.Nr. 00035948 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 30.09.2010 bis 29.03.2011 gültig ist.</p> <p>Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können.</p> <p>Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Gewässerverband „Kleine-	31.08.2010	27.09.2010	Der Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Elster - Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde		V/5.1-10107	des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarparks“ stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im Planbereich befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
12	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	31.08.2010	13.10.2010	<p>Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Bezug nehmend auf unsere Stellungnahmen vom 05. März 2010 bzw. 02. März 2010 zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Finsterwalde II (74.21.42-19-498), bzw. Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Finsterwalde III (Gz.: 74.21.42-19-499) und den zum Sanierungsbergbau gegebenen Hinweis ist zu bemerken, dass weder in der Anlage 2 (Entwicklungskonzept) des LP der Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer Teil I der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ausgewiesen, noch im Textteil auf die spezifischen Gegebenheiten der Bergbaufolgelandschaften hingewiesen wurde.</p> <p>Innerhalb der Grenze des LP befindet sich teilweise der Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer Teil I, für dessen Bereiche noch Bergaufsicht besteht.</p> <p>Da dieser Geltungsbereich, bedingt durch die zugelassenen und noch nicht abgeschlossenen Wiedernutzbarmachungsarbeiten, bei den weiteren Planungen einen zu berücksichtigenden Faktor darstellt, sollte im Textteil (z. B. Punkt 3.4.3 - Voraussichtliche Veränderungen und deren Bewertung-) darauf hingewiesen und der Geltungsbereich des v. g. Abschlussbetriebsplanes in den Anlagen des LP ausgewiesen werden.</p> <p>Es wird folgende Formulierung für den v. g. Punkt 3.4.3 des LP vorgeschlagen:</p>	<p>Der Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplans Lauchhammer Teil I der LMBV wird im Entwicklungskonzept ergänzt. Die spezifischen Gegebenheiten der Bergbaufolgelandschaft sind im Text auf S. 11 des LP (Kap. 1.3. Planungsgrundlagen) enthalten. Zusätzliche Hinweise werden ergänzt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Textteil des Landschaftsplanes aufgenommen.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der in der Anlage 2 des Landschaftsplanes dargestellte Teil des Entwicklungskonzeptes befinden sich im Grundwasserbeeinflussungsbereich der Tagebaue der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und teilweise innerhalb von Flächen des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer Teil I (siehe Anlage), für die noch Bergaufsicht besteht.</p> <p>Für diese Teile des Verfahrensgebietes sind die Wiedernutzbarmachungsarbeiten gemäß Bundesberggesetz (BbergG) noch nicht abgeschlossen, es besteht Bergaufsicht. Bei bestehender Bergaufsicht können (Im Allgemeinen) Gefahren aus den früheren bergbaulichen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Dieser Sachverhalt ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die LMKBV als betroffenes Bergbauunternehmen den Planungen zustimmt sowie die Planung und Ausführung in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten des v. g. Abschlussbetriebsplanes nicht behindert werden bzw. sich aus den Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) keine Bedenken gegen den Landschaftsplan.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erarbeitung weiterer Planungsarbeiten bzw. dem möglichen Beginn von Baumaßnahme bzw. Zwischen- oder Nachnutzungen und beabsichtigter Nutzungsartenänderung im Geltungsbereich des v. g. Abschlussbetriebsplanes werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist bei weiteren Verfahren innerhalb des Landschaftsplanes zu beteiligen, wenn davon Flächen berührt werden, für die noch Bergaufsicht besteht. - Der Beginn von Baumaßnahme bzw. der Zwischen- oder Nachfolgenutzung, auf den noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen, bedarf der Beendigung der Bergaufsicht bzw. der Zustimmung der LMBV. - Beabsichtigte Nutzungsartenänderungen gegenüber einem 	<p>Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Einwände zum LP-Vorentwurf vorgetragen.</p> <p>Das LBGR wird im weiteren Verfahren und bei weitergehenden Planungen innerhalb des unter Bergaufsicht stehenden Gebietes, beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>zugelassenen Abschlussbetriebsplan (vor Beendigung der Bergaufsicht) können nur durch die LMBV veranlasst werden bzw. sind erst nach Beendigung der Bergaufsicht möglich.</p> <p>- Anfragen zum Stand der Realisierung bzw. zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten einschließlich der Beendigung der Bergaufsicht sowie zur Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg Zu richten.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.</p>	Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt.				
13	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
14	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Regionalbereich süd-Ost Juri-Gagarin-Straße 17	31.08.2010	28.09.2010	Auf dem Formblatt wurde (keine Äußerung) angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam								
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil: Doberlug-Kirchhain Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	31.08.2010	01.10.2010	<p>Beim Vergleich des Ist-Zustandes mit der angestrebten Entwicklung der einzelnen Flächen treten aus forstlicher Sicht folgende Auffälligkeiten hervor:</p> <p>1.) In der Abteilung 373 b1 und b2 (Landeswald) soll der vorhandene Kiefernforst zu Mischwald entwickelt werden. Auch seitens der Forsteinrichtung ist auf beide Flächen ein dementsprechender Bestandszieltyp (Trauben-Eiche-Kiefer) ausgewiesen. Somit besteht bezüglich dieser Vorstellung Einvernehmen.</p> <p>2.) Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist ein Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (OVWW) als gegenwärtiger Zustand dokumentiert. Diesen Weg gibt es nicht. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Rohbodenfläche mit spärlicher Vegetation. Für die Zukunft soll diese Fläche als zu erhaltende halboffene Sukzessionsstadien fungieren. Dagegen bestehen keine Einwände.</p> <p>3. Ein größerer Teil der Fläche im Nordosten des vorgestellten Gebietes (südlich bis südöstlich der Zufahrt zur Firma Fehr) ist in der Karte als RXG – sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten – dargestellt. Tatsächlich befinden sich hier bereits jetzt hauptsächlich aus Kiefer und Birke bestehende Naturverjüngungen. Diese erfüllen die Walddefinition im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG). Dem entgegen soll die Entwicklung hin zu einem halboffenen Sukzessionsstadium führen (Ausgleichsmaßnahme A 28). Die Umsetzung würde eine Waldumwandlungsgenehmigung voraussetzen. Hier ist, nicht zuletzt auch</p>	<p>1.) Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>2.) Die Bestandsdarstellung (Karte 1) wird dahingehend angepasst. Der Biotoptyp OVWW (Fläche mit wasserdurchlässiger Befestigung) wird geändert in den Biotoptyp RXG (sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten mit Gehölzbewuchs).</p> <p>3.) Bei der im Nordosten des Gebietes vorhandenen Fläche handelt es sich um den Biotoptyp RXG: sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten mit Gehölzbewuchs. Die Fläche wurde nachrichtlich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und den zugehörigen Bauungs- und Grünordnungsplänen zum Vorhaben „Solarpark Finsterwalde II und III“ entnommen. Als externe Ausgleichsfläche (ACEF4) wurde sie bereits im Rahmen des B-Planverfahrens</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>aus Gründen des Erosionsschutzes, die vorhandene Waldbestockung zu erhalten. Insofern besteht hierzu von der unteren Forstbehörde kein Einvernehmen. Die Anlage kleiner Gehölz loser Fenster für die Heidelerche ist nach näherer Absprache unproblematisch und konform mit dem LWaldG.</p> <p>4. Wie unter Punkt 3) vorliegender Stellungnahme ist an fast gleicher Stelle noch eine junge Aufforstung – WRJ - vorhanden. Dabei handelt es sich tatsächlich nicht um Robinie, sondern um ca. 15-jährige Birken. Diese sollen ebenfalls entfernt werden. Damit gelten die unter Punkt 3. angeführten Einwände und das Versagen des Einvernehmens analog.</p> <p>5. Im Punkt 3.4.1.2 ist unter anderem als Beeinträchtigung die fehlende Wasserzuleitung zu den Klärteichen Grünhaus genannt. Diese werden zurzeit bespannt. Es hat sich dabei herausgestellt, dass der Damm vom 1. Klärteich zu den forstwirtschaftlichen Flächen undicht ist bzw. Wasser unter diesem hindurch in den Wald läuft und selbigen dabei überflutet. Daraus resultieren bereits erste Absterbeerscheinungen im Baumbestand. Die Bespannung darf nur fortgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Wasser aus den Klärteichen in die forstlichen Flächen läuft.</p>	<p>rechtsgültig festgesetzt (vgl. externe Vermeidungs- und Ausgleichsflächen Teil 2/2, Plan- und Blatt-Nr.: 105/ II + III – A 2/2). Die Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange wurde an diesem Verfahren beteiligt. Forderungen bzgl. einer Waldumwandlung wurden seitens der Forstbehörde nicht erhoben. Detaillierte Aussagen zur Pflege der externen Maßnahmenfläche (u.a. Erhalt und Förderung kleiner Singwarten (Gebüsche) für die Heidelerche) sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes. Die Hinweise zur Pflege der externen Maßnahmenfläche sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.</p> <p>4.) In den Bestandsbeschreibungen des Landschaftsplanes (vgl. Kap. 2.8.3.6) wurde die Aufforstungsfläche mit Birken beschrieben. Eine Anpassung der textlichen Beschreibung im Landschaftsplan ist somit nicht erforderlich. Wie bereits unter Pkt. 3 beschrieben, wurde die externe Ausgleichsmaßnahme (ACEF4) bereits rechtsgültig im Rahmen des B-Planverfahren zum Vorhaben „Solarpark Finsterwalde II und III“ festgesetzt. Die Forstbehörde als Träger öffentliche Belange wurde an diesem Verfahren beteiligt. Forderungen bzgl. einer Waldumwandlung wurden seitens der Forstbehörde nicht erhoben.</p> <p>5.) Die derzeitige Bespannung der Klärteiche ist bekannt. Forderungen bezüglich der Sicherung der Klärteiche und der Abstimmungen mit den Flächeneigentümern sind an die jeweiligen Planträger bzw. Verursacher zu richten.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Alle Maßnahmen sind mit den jeweiligen Flächeneigentümern abzustimmen.					
18	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
19	Lausitzer und Mitteldeutsche BergbauVerwaltungsgesellschaft mbH Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	31.08.2010	28.09.2010	Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es aus Sicht der LMBV mbH (LMBV) keine Einwände. Die Ausweisung der Flächen für die Solarparks Finsterwalde I bis III stehen im Einklang mit den Inhalten der B-Pläne, zu denen sich die LMBV im Rahmen der TÖB geäußert hat. Für die restlichen Flächen ist ein Widerspruch zu der von der LMBV geplanten Bergbaufolgelandschaft vom Grundsatz her nicht erkennbar, vgl. dazu Anlage 1. Da für Teilbereiche des Landschaftsplanes noch Bergaufsicht besteht, verweisen wir auf die einschlägigen Paragraphen des Bundesberggesetzes (BergG).	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
20	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Parkstraße 1 03205 Calau	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
21	Landesjagdverband Brandenburg e.V. Saarmunder Straße 35 14552 Michendorf	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Wasser- und Schiffsamt Brandenburg Brielower Landstraße 1 14772 Brandenburg	31.08.2010	09.09.2010	Die vom Wasser- und Schiffsamt Brandenburg wahrzunehmenden Belange werden durch Ihr Vorhaben nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Landesgesundheitsamt im LASV Hauptallee 15806 Zossen	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesforstanstalt Eberswalde Alfred-Möller-Straße 1 16225 Eberswalde	31.08.2010	13.09.2010	Ihr o.a. Schreiben vom 31.08.2010 einschl. CD senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück. Als Träger öffentlicher Belange liegt die diesbezügliche Zuständigkeit beim Betriebsteil Doberlug-Kirchhain des	Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt (s. lfd. Nr. 17)				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Landesbetriebes Forst Brandenburg. Wir möchten Sie bitten, sich an den Landeisbetrieb Forst, Betriebsteil Doberlug-Kirchhain zu wenden.					
25	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	31.08.2010	22.09.2010	Seitens der Stadt Doberlug-Kirchhain werden keine Äußerungen zu o.g. Planung abgegeben.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Stadtverwaltung Sonnenwalde Schulstraße 3 03249 Sonnenwalde	31.08.2010	09.09.2010	Die Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarparks“ berührt keine umwelt- und gesundheitsbezogenen Belange der Stadt Sonnenwalde.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
28	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	31.08.2010	06.09.2010	Es werden keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer berührt. keine Einwendung, keine beabsichtigte eigene Planung, keine weiteren Informationen	Keine Abwägung erforderlich.				
30	Amt Elsterland Bau- und Gemeindeservice Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
32	FB 1 öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären				
33	Abteilung LGM	31.08.2010	16.09.2010	Vorgenannte 2. Änderung wurde geprüft. Dem LGM liegen keine Informationen vor, die für die Änderung des Landschaftsplanes zweckdienlich sind.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Abteilung Tiefbau und Grünpflegeverwaltung	31.08.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Pro-	31.08.2010	01.10.2010	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zur o. g. Fortschreibung.					

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	jektbüro Grünhaus Forststraße 1 03238 Lichterfeld			<p>Ich nehme dazu wie folgt Stellung: Wichtige Tatbestände in Bezug auf die westlichen Flächen im Eigentum der NABU-Stiftung wurden noch nicht berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterteilung nach Zonen laut Verordnung der Landesregierung zum NSG Bergbaufolgelandschaft Grünhaus (die Passage auf S. 34 zu den prioritären Naturschutzflächen/Totalreservat ist daher veraltet), was mit einschlägigen Rechtsfolgen für die Gebietsentwicklung einhergeht. - Die Festlegung der Maßnahme VASB 3 (Offenhaltung Kranichvorsammelplatz im Rahmen der B-Pläne für FIWA II und III). <p>Daraus ergeben sich um Vorentwurf Unrichtigkeiten:</p> <p>1.) Unrichtig ist zum einen die großflächige Ausweisung der Planungseinheit „Entwicklung und Erhalt halboffener Sukzessionsstadien“ Hier gibt es vielmehr mindestens zwei Teilflächen mit anderem Planungsstatus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TF A Maßnahme VASB3 (Offenhaltung Vorsammelplatz, die in der Schutzzone 2 liegt und - TF B (Schutzzone 1 laut NSG-Verordnung). <p>In keiner er beiden Teilflächen geht es um die Entwicklung oder Erhalt halboffener Sukzessionsstadien. Vielmehr gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TF A: Freihaltung von Gehölzbewuchs (siehe genauen Text von VASB3) - TF B: Eigendynamische Entwicklung (d. h. keine Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen) <p>2) Großflächig fehlerhaft wurde weiterhin die Planungseinheit „Erhalt der vorhandenen vegetationsfreien und –armen Rohböden“ ausgewiesen.</p> <p>Hierzu u. a. folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein aktuelles Luftbild macht deutlich, dass die Grenzen dieser Einheit nicht überall den Realitäten im Gelände ent- 	<p>1.) Die Fläche der Maßnahme VASB 3 wird als „Trockenrasen (Erhalt und Pflege des Kranichvorsammelplatzes)“ in der Entwicklungskarte dargestellt (vgl. dazu auch Erwiderung LK Elbe-Elster Pkt. 9).</p> <p>Für die Zone I wird im Bereich vorhandener Sukzessionsflächen folgender Legendentext vorgesehen: „Eigendynamische Entwicklung von Flächen ohne anthropogene Einflussnahme“ (vgl. dazu auch Erwiderung LK Elbe-Elster Pkt. 9).</p> <p>2.) Die Bestandsdarstellungen der Einheit „vegetationsfreie und –arme Rohböden“ wird geprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Die Entwicklungskarte (Karte 2) wird wie folgt für die Rohbodenbereiche (Schutzzone 1 des NSG) angepasst: „Eigendynamische Entwicklung von Flächen ohne anthropogene Einflussnahme“.</p>				

Abwägung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (2. Änderung Bereiche Solarparks)

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 18.10.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				sprechen. - Außerdem wurde wiederum nicht berücksichtigt, dass im Bereich der Schutzzone 1 Laut NSG-Verordnung keine Erhaltungsmaßnahmen erlaubt sind.					